



Zur Frage der Reduzierung eines Regressanspruchs nach § 110 SGB VII wegen Mitverschuldens des Verletzten.

§ 254 Abs. 1 BGB

Urteil des LG Schweinfurt vom 19.10.2007 – 23 O 672/06 –  
Bestätigung durch Beschluss des OLG Bamberg vom 03.03.2008 - 1 U 207/07 - (s.u.)

Die Beklagte hatte vorliegend den Auftrag erhalten, in einer Polizeistation an allen Gebäuden, in der Garage und in der Werkstatt Fensteranstricharbeiten sowie weitere Malerarbeiten durchzuführen. Da die Arbeiten zum Teil in einer Höhe von 3,70 m und mehr über dem Fußboden vorzunehmen waren, sahen die Ausschreibungsunterlagen der Vergabestelle die Erstellung eines Gerüsts vor (mit entsprechender Position im Leistungsverzeichnis). Das Gerüst wurde nicht erstellt. Die beiden mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Leiharbeiter setzten, um an höher gelegenen Fenstern arbeiten zu können, eine lange Alusprossenleiter mit eingekerbten Gummifüßen ein. Beim Versuch, ein ausgehängtes Fenster in 3,70 m Höhe einzuhängen, stürzte ein Arbeiter von der Leiter und verletzte sich schwer.

Der Anspruch der klagenden BG nach § 110 Abs. 1 SGB VII steht nach Auffassung beider Gerichte außer Zweifel.

Gegenstand des Berufungsangriffs der Beklagten war ausschließlich die Frage, ob hinsichtlich der Höhe der klägerischen Ansprüche ein Mitverschulden des Verletzten berücksichtigt und dieses mit 50 % bewertet werden mußte. Die beiden zur Durchführung der Arbeiten eingesetzten Zeugen hatten die Erstellung eines Gerüsts beim Meister und beim Vorarbeiter ausdrücklich und mehrfach angemahnt.

Wenn sich der Verletzte trotzdem für die gefährliche Arbeitsalternative mit der Leiter entschieden hatte, ist ihm dies nach Auffassung des OLG nicht als Mitverschulden anzulasten. Denn das entscheidende Verschulden liege bei der Beklagten, die gegenüber dem Verletzten aus ihrer stärkeren überlegeneren Position heraus leichtfertig Schutzmaßnahmen verweigert habe. Beiden Zeugen sei nicht viel anderes übrig geblieben, als ihre Arbeiten ohne das Gerüst zu Ende zu bringen. Die Umstände sprächen auch dafür, dass die Beklagte nicht mit aufbegehrendem Widerstand der Zeugen hätte rechnen müssen, weil ein Arbeitnehmer erfahrungsgemäß trotz besserer Einsicht eher ein Risiko eingehen, als dass er den Verlust seines Arbeitsplatzes riskiere. Eine Reduzierung des Regressanspruchs nach § 110 SGB VII aus dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens des Verletzten sei daher abzulehnen.

(Die Berufung wurde zurückgenommen, das Urteil des LG Schweinfurt ist damit rechtskräftig.)

Das **Landgerichts Schweinfurt** hat mit **Urteil vom 19.10.2007 – 23 O 672/06 –** wie folgt entschieden:

### **Tatbestand:**

Die Klägerin verlangt als Sozialversicherungsträgerin Ersatz der Aufwendungen, die sie nach einem Unfall getätigt hat, sowie die Feststellung, dass ihr sämtliche weiteren Kosten aus dem Unfall zu erstatten sind.



Die Beklagte hatte den Auftrag erhalten, in der Polizeistation in [REDACTED] an allen Gebäuden, in der Garage und in der Werkstatt Fensteranstricharbeiten sowie weitere Mahlarbeiten durchzuführen. Die Ausschreibungsunterlagen der Vergabestelle sahen, da die Arbeiten zum Teil in einer Höhe von 3,70 m und mehr über dem Fußboden vorzunehmen waren, die Erstellung eines Gerüsts vor. Für die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses sah die Beklagte 492,-- DM vor. Zur Durchführung der Arbeiten setzte die Beklagte unter anderem die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], Leiharbeitnehmer der Firma [REDACTED], einem Mitgliedunternehmen der Klägerin, ein. Das im Leistungsverzeichnis vorgesehene Gerüst wurde nicht erstellt. Die genannten Zeugen benutzten, um an höher gelegenen Fenstern arbeiten zu können, eine lange Alusprossenleiter mit eingekerbten Gummifüßen. Beim Versuch, ein ausgehängtes Fenster in der Waschanlage der Polizeistation, das sich 3,70 m über dem Boden befindet, einzuhängen stürzte der Zeuge [REDACTED] von der Leiter und verletzte sich schwer. Die Klägerin musste wegen des Unfalls bislang Aufwendungen in Höhe von 76.754,76 Euro leisten.

Diesen Betrag verlangt die Klägerin von dem Beklagten gem. § 110 SGB VII und trägt zur Begründung vor, dass die Beklagte dadurch, dass sie kein Gerüst zur Vornahme der Arbeiten habe errichten lassen, grob fahrlässig gehandelt habe. Ein solches Gerüst sei nicht nur im Leistungsverzeichnis und in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehen und von der Beklagten ihrem Auftraggeber auch in Rechnung gestellt worden.



Vielmehr habe der Zeuge V. bei einem Vorarbeiter der Beklagten mehrfach das Erstellen des Gerüstes beantragt,

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte in Höhe von 76.754,76 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.10.2004 zu verurteilen

und

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren Kosten zu erstatten, die von ihr auf Grund des Unfalls zu zahlen sind, der sich am 06.06.2001 bei Arbeiten in der Polizeidienststelle [REDACTED] ereignete und bei dem der bei der Klägerin versicherte [REDACTED] V., geb. [REDACTED] wohnhaft: [REDACTED] erheblich verletzt wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass ihr kein grobes Verschulden zur Last gelegt werden könne. Sie trägt vor, dass die Zeugen V. und [REDACTED] ohne Hinweis auf die Erforderlichkeit eines solchen Gerüstes selbst



beschlossen hätte, die Arbeit mit einer Leiter durchzuführen. Nach Ansicht der Beklagten müsse sich die Klägerin zumindest ein ganz überwiegendes Mitverschulden des Zeugen V. anrechnen lassen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung zweier Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 19.10.2007 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht sowohl der erhobene Zahlungsanspruch als auch der Feststellungsanspruch gem. § 110 Abs. 1 SGB VII zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte den Unfall des Zeugen V. vom in . grob fahrlässig verursacht hat.

Der Beklagten ist zuzugestehen, dass grobe Fahrlässigkeit einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der



im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraussetzt, diese Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden sein muss und dasjenige unbeachtet geblieben sein muss, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Von Bedeutung ist jedoch, dass die Beklagte nicht nur gegen ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber ihrem Auftraggeber sowie gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen hat, die dem Schutz von Leib und Leben von Arbeitnehmern dienen sollen und somit unbedingt einzuhalten sind, sondern dass die zur Durchführung der Arbeiten eingesetzten Zeugen V. [REDACTED] und K. [REDACTED] die Erstellung des Gerüsts beim Meister und beim Vorarbeiter der Beklagten ausdrücklich und mehrfach angemahnt haben.

Die Zeugen V. [REDACTED] und K. [REDACTED] haben insoweit übereinstimmend ausgesagt, dass sie bereits zu Beginn der Arbeiten und in deren Verlauf mehrfach den von der Beklagten eingesetzten Meister und deren Vorarbeiter auf das Fehlen des Gerüsts hingewiesen hätten, von diesen Personen aber getröstet worden seien. Letztlich sei ihnen deshalb, da sie die Anweisung zur Durchführung der Arbeiten erhalten hätten, nichts anderes übrig geblieben, als die Alusprossenleiter zum Einsatz zu bringen, um die Malerarbeiten vornehmen zu können.

Das Gericht sieht keinen Anlass, den Angaben der beiden genannten Zeugen keinen Glauben zu schenken. Die Aussagen der Zeugen stimmen überein und waren auch in sich widerspruchsfrei. Zudem haben die beiden Zeugen einen glaubwürdigen Eindruck gemacht.

Das Verhalten der Beklagten verstößt in erheblichem Umfang und außergewöhnlicher Art und Weise gegen



Schutzvorschriften zu Gunsten von ihr eingesetzter Arbeitnehmer. Eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten liegt somit vor.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Zeugen ~~V...~~ Mitverschulden anzulasten ist, das sich die Klägerin entgegenhalten lassen muss. In der konkreten Situation hat ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten ein mögliches Mitverschulden des Zeugen ~~V...~~ soweit überwogen, dass es unangemessen ist, auf ein solches mögliches Mitverschulden des Zeugen ~~V...~~ zurück zu greifen.

Die Höhe der Forderung ist nicht streitig, so dass Ziff. 1 des Klageantrags gerechtfertigt ist. Es besteht auch ein Feststellungsinteresse der Klägerin dahingehend, dass die Beklagte verpflichtet wird, ihr sämtliche weitere Kosten zu erstatten, die aus dem Unfall noch entstehen.

Die Klage ist damit begründet.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



Oberlandesgericht Bamberg

## BESCHLUSS

### Gründe:

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Berufung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hat und dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen. § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO. Der Senat beabsichtigt deshalb, die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Schweinfurt vom 19.10.2007 einstimmig zurückzuweisen. Hierzu sowie zum vorgesehenen Berufungsstreitwert wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das angefochtene Urteil des Landgerichts Schweinfurt erweist sich nach Überprüfung durch das Berufungsgericht anhand des Berufungsvorbringens der Beklagten im Ergebnis als zutreffend.

Nach den Ausführungen der Beklagten in ihrem Berufungsschriftsatz vom 14.2.2008 steht ihre Haftung gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII außer Zweifel. Gegenstand ihres Berufungsangriffs ist mithin ausschließlich die Frage, ob hinsichtlich der Höhe der klägerischen Ansprüche ein Mitverschulden des Verletzten zu berücksichtigen und dieses mit 50 % zu bewerten ist.

Das Landgericht hat die hierzu von der Klägerin benannten Zeugen [REDACTED] V [REDACTED] (Verletzter) und [REDACTED] K [REDACTED] (Arbeitskollege) vernommen, es jedoch dahingestellt sein lassen, ob dem Zeugen V [REDACTED] ein Mitverschulden anzulasten ist oder nicht.



Die Beklagte meint, bei beiden Zeugen handele es sich um erfahrene Facharbeiter, die die eigenverantwortliche Entscheidung getroffen hätten, in der konkreten Situation ohne Gerüst mit Hilfe der Aluleiter zu arbeiten. Dementsprechend hätten sie auf eigenes Risiko gehandelt. Die dadurch bedingte Mitverursachung des Arbeitsunfalles rechtfertige es, den titulierten Anspruch der Klägerin auf maximal 50 % zu kürzen.

Bei der Bewertung des Verhaltens des Zeugen V. nach § 254 Abs. 1 BGB ist nach allgemeiner Ansicht den Besonderheiten des Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen. Als Maßstab für die Verantwortlichkeit eines Arbeitnehmers können die milderen Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung (BAG großer Senat, NJW 1995, 210 ff.) spiegelbildlich herangezogen werden (Palandt, 67. Auflage 2008, § 611 BGB, Rdnr. 152). Dies bedeutet zunächst, dass ein Verschulden eines Arbeitnehmers bei der Mitverursachung eines betrieblichen Schadensereignisses grundsätzlich in einem milderem Licht zu sehen ist und schon allein deshalb die von der Beklagten in den Vordergrund gestellte Volksweisheit „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um!“ als Orientierungsmaßstab ausscheidet.

In erster Linie obliegt es dem Arbeitnehmer, den Arbeitgeber auf erkennbare und von ihm erkannte Gefahren mündlich und gegebenenfalls mehrmals aufmerksam zu machen (Staudinger, § 618 BGB Rdnr. 299). Dies ist im vorliegenden Fall geschehen und steht fest aufgrund der übereinstimmenden glaubhaften Aussagen der Zeugen V. und K. Beide Zeugen wiesen den zuständigen Meister und Vorarbeiter wiederholt auf das (noch) fehlende Gerüst hin. Die Beklagte bezweifelt in der Berufungsbegründung zwar immer noch das mehrfache Anmahnen des Gerüsts durch die Zeugen. Die bloße Anmeldung von Zweifeln, die weder im Einzelnen dargelegt, begründet und durch (Gegen-)Beweisangebote untermauert werden, vermag jedoch den Inhalt der Bekundungen beider vernommener Zeugen nicht in Frage zu stellen. Darüber hinaus sind Anhaltspunkte gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Wenn sich der Zeuge V. trotzdem für die gefährliche Arbeitsalternative mit der Leiter entschied, ist ihm dies nach Auffassung des Senats nicht als Mitverschulden anzulasten. Denn das entscheidende Verschulden liegt bei der Beklagten, die gegenüber dem Verletzten aus ihrer stärkeren überlegeneren Position heraus leichtfer-





tig Schutzmaßnahmen verweigerte. Beiden Zeugen blieb, worauf das Landgericht zutreffend hinweist, nicht viel anderes übrig, als ihre Arbeiten ohne das Gerüst zu Ende zu bringen. Die Umstände sprechen auch dafür, dass die Beklagte nicht mit aufbegehrendem Widerstand der Zeugen rechnen musste, weil ein Arbeitnehmer erfahrungsgemäß trotz besserer Einsicht eher ein Risiko eingeht, als dass er den Verlust seines Arbeitsplatzes riskiert (vgl. Staudinger, a.a.O., Rdnr. 300, Münch-Komm, 4. Auflage, Band 4, § 618 BGB Rdnr. 90).

Aus diesen wesentlichen Gründen ist eine Reduzierung der Ansprüche der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens des Verletzten abzulehnen. Die Berufung der Beklagten hat deshalb keine Aussicht auf Erfolg.

Der Senat regt an, zur Vermeidung von Kosten die aussichtslose Berufung innerhalb offener Stellungnahmefrist zurückzunehmen und weist in diesem Zusammenhang auf die in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (KV-Nr. 1222) hin.